

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 74/90

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g und die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der drei abschließend in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe vorliegt. Zuzulassen ist die Revision hiernach, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) auf einer Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Das ist hier nicht in der gebotenen Weise geschehen.

Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG kommt einer Rechtssache zu, wenn von der erstrebten Revisionsentscheidung erwartet werden kann, daß sie in bisher nicht geschehener, die Interessen der Allgemeinheit berührender Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird. Die Rechtsfrage muß klärungsfähig, klärungsbedürftig und entscheidungserheblich sein. Außerdem muß es sich um eine Rechtsfrage handeln, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nrn 4, 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Hennig/Danckwerts/König, Komm zum SGG, Stand: Januar 1990, § 160 Anm 7; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl, § 160 Rz 7). Daß und warum dies alles der Fall ist, muß in der Beschwerdebegründung substantiiert aufgezeigt werden.

Die Beschwerdeführerin hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob in ihrem Fall der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nur dadurch verwirklicht werden kann, daß Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nachentrichtet werden, der sie während des Studiums nachgegangen ist, ferner, ob und in welchem Umfang die Arbeitsämter verpflichtet sind, einen Leistungsempfänger in Ruhensfällen darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind (§ 125 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz -AFG-). Ob die Beschwerdeführerin damit klärungsfähige, klärungsbedürftige und entscheidungserhebliche Rechtsfragen aufgezeigt hat, kann dahinstehen. Keinesfalls hat sie substantiiert dargelegt, daß und weshalb die von ihr angestrebte Entscheidung über den Einzelfall hinaus für die Rechtsordnung bedeutsam ist (vgl dazu etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Der Hinweis der Klägerin, die Klärung dieser Fragen sei von allgemeinem Interesse, genügt diesen Anforderungen nicht.



Wegen Abweichung ist die Revision nur zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Mit ihrem Vorbringen, die Entscheidung des LSG weiche sowohl vom Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. November 1986 (BGBl I 1987 S 757 = SozR 4100 § 118a Nr 1) als auch vom Urteil des BSG vom 25. Oktober 1985 - 12 RK 42/85 - (BSGE 59, 60 = SozR 5070 § 10 Nr 31) ab, hat die Beschwerdeführerin die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, noch nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Abweichung bedeutet Widerspruch im Rechtssatz. Sie liegt vor, wenn das LSG einen Rechtssatz entwickelt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, der im Widerspruch zu einem Rechtssatz steht, der dem angezogenen Urteil zugrunde liegt. Dieser Widerspruch ist zur Bezeichnung der Abweichung aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21). Daran mangelt es hier.

Schließlich hat die Beschwerdeführerin nicht einen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Sie rügt als wesentlichen Verfahrensmangel die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG). In diesem Zusammenhang beanstandet sie, daß das LSG die Berufungserwiderung der Beklagten zur Kenntnisnahme und nicht zur Stellungnahme übersandt habe. Dadurch habe das LSG den Eindruck erweckt, daß es auf das gegnerische Argument, nämlich die fehlende Kausalität zwischen Verletzung der Aufklärungspflicht und Erlöschen des Leistungsanspruchs nach § 125 Abs 2 AFG nicht ankomme; gleichwohl habe es sich dieses Argumentes sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in den Entscheidungsgründen bedient, ohne der Klägerin Gelegenheit zu ergänzendem Vorbringen und Beweisantritt zu geben. Mit diesem Vortrag ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht dargetan. Die Beschwerdeführerin räumt selbst ein, daß sie vor dem LSG Gelegenheit zur Äußerung gerade zu dem vom LSG für bedeutsam erachteten Gesichtspunkt hatte. Das ist das für den Anspruch auf rechtliches Gehör maßgebende Kriterium (Peters/Sautter/Wolff, Komm zur SGB, Stand: September 1989, § 160 Anm 7c dd). Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Gericht den Beteiligten seine Rechtsauffassung zu den jeweils bekannten rechtlichen Gesichtspunkten bereits zu erkennen gegeben hat (Meyer-Ladewig, aaO, § 62 Rz 8 ff).

Daß die Entscheidung des LSG, wie die Beschwerdeführerin offenbar meint, unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)